

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072
e-mail Personalratsbüro:
prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail Vorsitzende:
ch@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail 1. stellvertretende Vorsitzende:
ubtrautsch@personalrat-cau.uni-kiel.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Ausschussgeschäftsführer
Postfach 7121

24171 Kiel

Herrn Dr. Richter zur Kenntnis
Hauptpersonalrat (K) zur Kenntnis

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4718**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
PR/CH

Bearbeiter/in
Frau Heller

Durchwahl
0431)880-3072

Datum
10.07.2004

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement - Gesetzentwurf der Landesregierung, Ihr Schreiben vom 10. Juni 2004
hier: Stellungnahme des Personalrats der CAU**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Personalrat begrüßt, dass der Referentenentwurf zumindest in den Punkten Zielvereinbarung und Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (soll beides weiterhin durch den Senat beschlossen bzw. vorgeschlagen werden) sowie des Landeshochschulplanes (soll bestehen bleiben) modifiziert wurde. Allein die Rücknahme dieser Punkte reicht seines Erachtens aber nicht aus, um die nach wie vor vorhandenen, die Demokratie und das Kollegialprinzip aushöhlenden Neuerungen in diesem Gesetzentwurf abzumildern.

Nach wie vor nicht hinnehmbar ist das völlig undemokratische Vorgehen, über die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Vergabe von Personal- und Sachmitteln und Räumen das Rektorat allein entscheiden zu lassen und den Senat nur vom Vollzug zu unterrichten. Dies kommt einer Entmachtung des Senats gleich. Diese Kritik gilt gleichermaßen für die Beziehung Konvent/Dekanat. Durch die geplanten Änderungen erfahren auch die Konvente eine erhebliche Beschneidung ihrer Befugnisse, eine Mitbestimmung findet nicht mehr statt.

Auch das weiterhin vorgesehene Recht des Rektors/der Rektorin über die Geschäftsverteilung im Rektorat allein zu befinden, ist allenfalls effizient, dabei aber gleichzeitig ein Angriff auf die bisher herrschenden demokratischen Strukturen an der Hochschule.

Aus den genannten Gründen bleibt der Personalrat trotz der Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf bei seiner in der ersten Stellungnahme niedergelegten Auffassung, dass

1. Konzentration der Macht in wenige Personen bei gleichzeitiger Aushöhlung der Mitbestimmungsorgane gleichbedeutend ist mit Abbau von Demokratie und Autonomie. Dies gilt entsprechend für die Erweiterung der Kompetenz der Dekane oder Dekaninnen bei gleichzeitigem Abbau von Aufgaben der Konvente.
2. grundsätzlich weder eine „straffere Leitungsverantwortung“ noch „klare Management-Verantwortung“ oder effizienterer Einsatz von Ressourcen einschränkende Eingriffe in die demokratischen Strukturen der Universität rechtfertigen. In diesem besonderen Falle ist darüber hinaus nicht erwiesen, dass die beabsichtigten Änderungen auch die erwarteten Erfolge hinsichtlich Straffung, Kompetenz, Effizienz etc. erzielen. Der Personalrat bezweifelt im Gegenteil, dass eine Konzentrierung der Management-Verantwortung im Rektorat bzw. in den Dekanaten a priori mit einer höheren Management-Kompetenz einhergeht. Selbst eine vorge-sehene Funktionszulage kann zwar vorhandene Verwaltungsprofessionalität vergüten, nicht aber fehlende evozieren. Der versammelte Sachverstand eines Senats z.B. hat sich bisher durchaus bewährt, und auf ihn sollte auch in Zukunft nicht zugunsten des Sachverständs Einzelner verzichtet werden.
3. dem Rektor oder der Rektorin das Stimmrecht in einem Senat zu nehmen, der in seiner Verantwortung ausgehöhlt ist, zunächst im Sinne des Entwurfs evident erscheint. Wenn dann dieser Person im Amt aber der Vorsitz in dem Organ überlassen werden soll, das über sie die Aufsichtsfunktion ausübt, ist dies widersinnig, da durch die Vorbereitung und Leitung der Sitzung Einfluss zurückgewonnen wird. Den Vorsitz könnte in einem solchen Falle nur ein vom Senat aus seinen Reihen gewähltes Mitglied innehaben.

Um eine Wiederholung der Situation wie bei der Rektorenwahl im Jahr 2004 zu vermeiden, erneuert der Personalrat zum Schluss seinen Vorschlag, in das HSG unbedingt aufzunehmen, dass der Senat dem Konsistorium mindestens zwei (besser: drei) Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen **muss**.

Ebenso sollte bei der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers verfahren werden. Hier sollen gemäß § 49 (2) HSG dem Konsistorium mindestens drei Personen durch den Senat zur Wahl vorgeschlagen werden. Auch in diesem Fall wäre ein deutliches "muss" angebrachter. Ein "soll" stellt zwar eine Willenserklärung dar, die aber zur Makulatur verkommt, weil sie missbraucht werden kann. Es muss sowohl bei der Wahl der Rektorin/des Rektors als auch bei der Wahl der Kanzlerin/des Kanzler sichergestellt sein, dass das die Wahl durchführende Gremium - das Konsistorium - auch tatsächlich eine Wahl hat und sie nicht durch auslegbare Formulierungen durch ein anderes Gremium vorweg genommen werden kann.

Die Stellungnahme des Personalrats der CAU zum Referentenentwurf, die nicht zu Ihnen weitergeleitet wurde, ist diesem Schreiben der Vollständigkeit halber beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christa Heller
(Vorsitzende)

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072
e-mail Personalratsbüro:
prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail Vorsitzende:
ch@personalrat-cau.uni-kiel.de
e-mail 1. stellvertretende Vorsitzende:
ubtrautsch@personalrat-cau.uni-kiel.de

An das
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Herrn Wolfgang Delfs
Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

Herrn Dr. Richter zur Kenntnis
Hauptpersonalrat (K) zur Kenntnis

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
	PR/CH	Frau Heller	0431)880-3072	5.04.2004

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement - Referentenentwurf, Ihr Schreiben vom 4.03.2004
hier: Stellungnahme des Personalrats der CAU**

Sehr geehrter Herr Delfs,

lassen Sie mich mit folgender Vorbemerkung beginnen: Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf, der mit der Bemerkung versehen ist, dass es zu ihm keine Alternativen gäbe (S. 2, Punkt C), verkommen zu einer Scheinbeteiligung. Dass der Personalrat dennoch eine zunächst vorläufige 1. Stellungnahme abgibt, resultiert aus der Mitverantwortung für die Universität, deren Mitglied er ist und für die er nichts unversucht lassen darf.

Fragen zum Verfahren:

- Warum muss ein Gesetz, das sich im Großen und Ganzen bewährt hat, in seiner Struktur geändert werden, anstatt sich evtl. verbesserungswürdiger Einzelteile anzunehmen?
- Warum muss dies insbesondere in einer solchen Eile geschehen?
- Warum werden die Adressaten, um die es hier geht, nicht vorab befragt und in das Verfahren frühzeitig eingebunden?

Der Personalrat ist im Sinne der Beschäftigten, deren Interessen er vertritt, durchaus der Auffassung, dass der eine oder andere Verfahrensschritt oder auch Abläufe in der Verwaltung im Sinne einer Anpassung an Erfordernisse einer modernen Hochschule überprüft und gegebenenfalls geändert oder vereinfacht werden sollten, **den vorliegenden Entwurf aber lehnt der Personalrat in aller Entschiedenheit ab**, weil sich in diesem Entwurf Effizienz und Demokratie gegenseitig auszuschließen scheinen und sich zugunsten der Effizienz entschieden wird, wobei bewährte demokratische Regularien wie Beratungs- und Mitbestimmungsverfahren ausgeschaltet werden.

Der Personalrat wendet sich gegen die Aufgaben- und zugleich Machtkonzentration in der Person der Rektorin oder des Rektors bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufgaben und Mitbestimmung des Senats weil:

4. Konzentration der Macht in wenige Personen bei gleichzeitiger Aushöhlung der Mitbestimmungsorgane gleichbedeutend ist mit Abbau von Demokratie und Autonomie. Dies gilt entsprechend für die Erweiterung der Kompetenz der Dekane oder Dekaninnen bei gleichzeitigem Abbau von Aufgaben der Konvente.

5. er der Auffassung ist, dass grundsätzlich weder eine „straffere Leitungsverantwortung“ noch „klare Management-Verantwortung“ oder effizienterer Einsatz von Ressourcen einschränkende Eingriffe in die demokratischen Strukturen der Universität rechtfertigen. In diesem besonderen Falle ist darüber hinaus nicht erwiesen, dass die beabsichtigten Änderungen auch die erwarteten Erfolge hinsichtlich Straffung, Kompetenz, Effizienz etc. erzielen. Der Personalrat bezweifelt im Gegenteil, dass eine Konzentrierung der Management-Verantwortung im Rektorat bzw. in den Dekanaten a priori mit einer höheren Management-Kompetenz einhergeht. Selbst eine vorgesehene Funktionszulage kann zwar vorhandene Verwaltungsprofessionalität vergüten, nicht aber fehlende evozieren. Der versammelte Sachverstand eines Senats z.B. hat sich bisher durchaus bewährt, und auf ihn sollte auch in Zukunft nicht zugunsten des Sachverstands Einzelner verzichtet werden.
6. Zielvereinbarungen, die über Jahre richtungweisend für die Universität sind und Planungssicherheit gewährleisten, unbedingt Mitbestimmungssache des Senats bleiben müssen. Gerade hier hat sich die Beteiligung des Senats in jüngster Vergangenheit positiv ausgewirkt.
7. dem Rektor oder der Rektorin das Stimmrecht in einem Senat zu nehmen, der in seiner Verantwortung ausgehöhlt ist, zunächst im Sinne des Entwurfs evident erscheint, dann dieser Person im Amt aber der Vorsitz in dem Organ überlassen werden soll, das über sie die Aufsichtsfunktion ausüben soll. Dies ist widersinnig, da durch die Vorbereitung und Leitung der Sitzung Einfluss zurückgewonnen wird. Den Vorsitz könnte in einem solchen Falle nur ein vom Senat aus seinen Reihen gewähltes Mitglied innehaben.

Die durch den Wegfall des o.g. Stimmrechts dem nichtwissenschaftlichen Personal zugeschlagene Stimme sieht der Personalrat in diesem Falle äußerst emotionslos, da diese zusätzliche Stimme durch die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte im Senat eine Wertminderung erfährt und sie darüber hinaus die Mehrheitsverhältnisse der Gruppen nicht verändert.

8. eine Wiederholung der Situation bei der Rektorenwahl im Jahr 2004 zu vermeiden ist, und deshalb in das HSG unbedingt aufgenommen werden sollte, dass der Senat dem Konsistorium mindestens zwei (besser: drei) Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen **muss**. Dies gilt grundsätzlich, wäre aber auch hinsichtlich der Gleichbehandlung der Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin wünschenswert, da ja nach dem Willen des Entwurfs der Rektor oder die Rektorin das Recht hat, den Kanzler oder die Kanzlerin vorzuschlagen und der Vorschlag drei Personen umfassen **muss**.
9. Grundsatzserklärungen zur Verteilung der Mittel weiterhin Sache der Konvente sein sollten, um personelle Abhängigkeiten von Dekanen oder Dekaninnen zu vermeiden.

Der Personalrat ist der Auffassung, dass der vorliegende Referentenentwurf ein Angriff auf die demokratischen Strukturen der Universität und ihre Autonomie und damit auch auf ihre Mitglieder ist, die sich mit ihrer Universität identifizieren und dies auch weiterhin, insbesondere durch ihre Mitwirkung in den Gremien, tun wollen.

Eine Bemerkung in eigener Sache zum Schluss: Wenn die Zuständigkeiten der Leitung der Universität, des Rektorats und der Dekanate, geändert werden, muss die Dienststellenleitung neu definiert werden, um die Mitbestimmung der Personalräte bei allen Maßnahmen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes weiterhin zu sichern.

Ungeachtet der eigenen Stellungnahme schließt sich der Personalrat in allen Punkten der Stellungnahme des Hauptpersonalrats (K) an und unterstützt diese nachdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christa Heller
(Vorsitzende)